



BETHGE.REIMANN.STARI  
RECHTSANWÄLTE

- RECHT AKTUELL -

## Kurzinfo zum Energierecht

Nr. 22 / 29. August 2012

Recht aktuell für alle Energieversorgungsunternehmen

### Genehmigte Netznutzungsentgelte unterliegen der Billigkeitsprüfung - aber ändert sich wirklich etwas? -

Der BGH hat aktuell zu der Frage, ob auch genehmigte Netznutzungsentgelte der Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB Stellung genommen und festgestellt, dass auch die genehmigten Netznutzungsentgelte der Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB unterliegen (BGH, Urteil vom 15. Mai 2012, Az. EnZR 105/10).

#### Was hat der BGH konkret entschieden?

- Genehmigte und regulierte Netznutzungsentgelte unterliegen der Billigkeitskontrolle!

#### **ABER**

- Die Darlegungs- und Beweislast trägt der Netznutzer.

#### Hintergrund der Entscheidung:

Ein Lieferant hatte gegen den Netzbetreiber auf Rückzahlung zuviel gezahlter Netzentgelte für den Zeitraum vom 01. Oktober 2006 bis zum 31. Dezember 2006 geklagt. Die von dem Netzbetreiber in Rechnung gestellten Netznutzungsentgelte waren von der Bundesnetzagentur gem. § 23 a EnWG genehmigt gewesen. Der Lieferant war nunmehr der Auffassung, dass die genehmigten Netznutzungsentgelte mindestens um 27 % unbillig überhöht waren.

Die Vorinstanz, das OLG Naumburg (Urteil vom 09. November 2012, Az. 1 U 40/10), hatte noch die Auffassung vertreten, dass im Sinne der BGH-Rechtsprechung zur Mehrerlösabschöpfung eine nachträgliche Überprüfung der genehmigten Netzentgelte nach § 315 Abs. 3 BGB ausgeschlossen sei.

Der BGH hat zwar das Urteil des OLG Naumburg insoweit bestätigt, als der Lieferant keinen Anspruch auf Rückzahlung der Netzentgelte hat, er kommt jedoch auf einem anderen Weg zu diesem Ergebnis.

Der BGH hat festgestellt, **dass die Entgeltgenehmigung die Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB nicht ausschließt**. Ausschlaggebendes Argument für den BGH ist, dass auch dem Netznutzer ein effektiver Rechtsschutz einzuräumen sei, da der Netznutzer sonst keine Möglichkeit habe, die Angemessenheit der Netznutzungsentgelte zu



überprüfen. Er habe keinen Rechtsanspruch, um im Entgeltregulierungsverfahren beige-  
laden zu werden. Damit könne er zu keinem Zeitpunkt die Entgeltfestsetzung zu seinen  
Gunsten beeinflussen. Ihm müsse daher zumindest die Möglichkeit eingeräumt werden,  
vor den Zivilgerichten die Netzentgelte auf ihre Billigkeit hin überprüfen zu lassen.

Soweit dieser Teil der Entscheidung zugunsten der Netznutzer ausfällt, geht der zweite  
Teil der Entscheidung jedoch zu deren Lasten.

Denn der BGH hat auch entschieden, dass sich der Netzbetreiber, der grundsätzlich die  
Darlegungs- und Beweislast für die Billigkeit der Netzentgelte trägt, sich im ersten Schritt  
auf die Entgeltgenehmigung nach § 23 a EnWG stützen kann. Es obliegt dann dem Netz-  
nutzer, im Einzelnen darzulegen, aus welchen Gründen die genehmigten Netzentgelte  
überhöht sein sollen. **Der Netznutzer muss also die Vermutungswirkung einer an-  
gemessenen Netzentgeltgenehmigung erschüttern.**

Dies wird in der Praxis für die Netznutzer eine hohe Hürde bedeuten.

Bei Fragen zu diesem Thema sprechen Sie uns gerne an.

gez.  
Wibke Reimann  
Rechtsanwältin

gez.  
Dr. Fatima Massumi  
Rechtsanwältin

Redaktion: Rechtsanwältin Wibke Reimann und Rechtsanwältin Dr. Fatima Massumi  
Herausgeber: Bethge.Reimann.Stari Rechtsanwälte, Berlin  
Sekretariat: Katja Schäbsdat, Tel: 030 – 890492-12, Fax: 030 – 890492-10

Recht aktuell wird nach sorgfältig ausgewählten Unterlagen erstellt. Diese Veröffentlichung verfolgt ausschließlich  
den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Anwendung  
im konkreten Fall kann eine Haftung nicht übernommen werden. Sollten Sie weitere Fragen zu den angesprochenen  
Themen haben, so wenden Sie sich bitte an unsere Ansprechpartner. Der Nachdruck - auch auszugsweise - ist nur  
mit Quellenangabe gestattet.

Wenn Sie die Publikation nicht mehr erhalten wollen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail mit.